

REESER



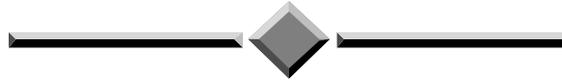
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 22, Jahrgang 2020, vom 16.10.2020

Inhalt:

Allgemeinverfügung i.S.d. § 35 S. 2 VwVfG NRW über die Änderung eines Straßennamens im Gebiet der Stadt Rees



Allgemeinverfügung i.S.d. § 35 S. 2 VwVfG NRW über die Änderung eines Straßennamens im Gebiet der Stadt Rees

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 S. 3 StrWG NRW hat der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees in seiner Sitzung am 28.05.2020 beschlossen, folgende Straße umzubenennen:

bisher: Erich-Feyerabend-Straße

neu: Anne-Frank-Straße

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 02.11.2020 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Die Verwaltung hat im Auftrag des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe Nachforschungen zum Leben und Wirken des Künstlers Erich Feyerabend vorgenommen.

Danach ist festzustellen, dass Erich Feyerabend von 1933 bis 1936 Mitglied einer SS-Motorradstaffel war und wegen einer früheren Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge aus der SS ausgeschlossen wurde, diese aber nicht aus eigenem Antrieb verlassen hat.

Darüber hinaus gehörte er zu den 37 Unterzeichnern eines vom NS-Reichspropagandaminister Joseph Goebbels formulierten Aufrufs zur Volksabstimmung über die Zusammenlegung des Reichspräsidenten- und Reichskanzleramtes im August 1934.

Weitere Rechercheergebnisse machen deutlich, dass Erich Feyerabend das NS-Regime auch in späteren Jahren bis 1945 unterstützt hat.

Aufgrund dieser Ergebnisse hat die Verwaltung dem Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vorgeschlagen, die Benennung einer Straße, die auch eine Anerkennung der Lebensleistung eines Menschen darstellt, als Erich-Feyerabend-Straße aufzugeben und in Abstimmung mit den beiden Reeser Ortsvorstehern sodann vorgeschlagen, in Erinnerung an Anne Frank, nach der auch die ehemalige Förderschule der Stadt Rees benannt war, die im Zuge der Förderschulreform aber leider aufgegeben werden musste, die Straße in „Anne-Frank-Straße“ umzubenennen. Diesem Vorschlag ist der Ausschuss mit entsprechender Beschlussfassung in seiner Sitzung am 28.05.2020 gefolgt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Unzumutbarkeit der Fortführung des Straßennamens im Bewusstsein der historischen Hintergründe.

Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 02.11.2020 erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen zum 02.11.2020 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hiermit wird die Straßenumbenennung verfügt und öffentlich bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rees, 17. August 2020

Gerwers
Bürgermeister

